

Regierung von Oberfranken



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11 Bayreuth, 25. Oktober 2018

Seite 139

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2018	140
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2018	140
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Staatliche Gesamt- schule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2018	141
Schulen	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018	142
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin"	143
Organisation der Domschule Bamberg (Grundschule) und der Grundschule Bamberg-Kaulberg	144
Namensgebung für die Grundschule Stadelhofen	149
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	149
Buchanzeigen	151

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 h - 1/18

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 13. April 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28. August 2018 Az. 1512.02 h - 1/18 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Obermain Therme, Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" -Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OFrABI. Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 12.387.000,00 € bei den Aufwendungen mit 13.055.000,00 € und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 9.336.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.947.000,00 € festgesetzt.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Staffelstein, 24. September 2018

M e i s s n e r

Verbandsvorsitzender

und I andrat

Nr. 12 - 1512 - 15 - 20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal -Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal hat in der Sitzung am 22. März 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 25. September 2018 Az. 12 - 1512 - 15 - 20 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 516, zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal -Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit je 955.718,00 €

sowie im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit je 395.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
- 2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

ξ6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Coburg, 22. März 2018
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal Lange Berge - Steinachtal"
Michael Busch
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 25

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat in der Sitzung am 6. Juni 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Juli 2018 Az. 12 - 1512 - 15 - 25 - 2 wurde die Haushaltssatzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 95448 Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 163, zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 11. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung,

§§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

ξ ′

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 2.180.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 763.000,00 €

ab.

ξ2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

 Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt 1.370.000,00 €

b) für den Vermögenshaushalt ___

1.370.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach

60 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 822.000,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt 40 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs

548.000,00 €

1.370.000,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach

60 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 0,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt 40 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs

<u>0,00 €</u>

0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2016 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Bayreuth, 10. Juli 2018
Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 21. Juni 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken K e i l Ltd. Regierungsschuldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBI. S. 145) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBI. S. 145) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABI. OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Juli 2015 (OFrABI. Nr. 7/2015 vom 27. Juli 2015, S. 83) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.174.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

13.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Betriebskostenumlage

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2018 auf 1.298.700,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar,15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) Investitionskostenumlage

a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2018 auf 13.000,00 € festgesetzt.

- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar,
 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 25. Juli 2018 Der Verbandsvorsitzende Dr. Günther Denzler

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 44 - 8

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin"

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 10. Juli 2018 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/Produktionstechnologin" am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 8. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken K u e n Ltd. Schulamtsdirektor

Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin"

Vom 10. Juli 2018 ROP - SG44 - 5204.1 - 36 - 2 - 27

Die Regierung der Oberpfalz erlässt im Vollzug des KMS vom 8. März 2018, Vl.3 - BO9220.13 - 1/5/2, für die Beschulung im Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/Produktionstechnologin" auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 571), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/Produktionstechnologin" wird ab der Jahrgangs-

stufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel, der alle Regierungsbezirke umfasst, am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau Pestalozzistr. 2 95676 Wiesau

gebildet.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

ξ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 10. Juni 2018 Regierung der Oberpfalz Axel Bartelt Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 - 1 - 22

Organisation der Domschule Bamberg (Grundschule) und der Grundschule Bamberg-Kaulberg

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Bildung eines gemeinsamen Sprengels für die Domschule Bamberg (Grundschule) und die Grundschule Bamberg-Kaulberg

Vom 18. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 26 und des Art. 32 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 613) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Domschule Bamberg (Grundschule) und die Grundschule Bamberg-Kaulberg wird ein gemeinsamer Sprengel mit der Bezeichnung Bamberg-Berggebiet festgelegt, der die bisherigen Sprengel dieser Schulen umfasst. ²Die Sprengelgrenze beginnt in der Stadt Bamberg an der Oberen Brücke (ausschließlich) und führt dann in südöstlicher Richtung entlang dem westlichen Ufer des linken Regnitzarmes bis zur Buger Spitze und weiter entlang der

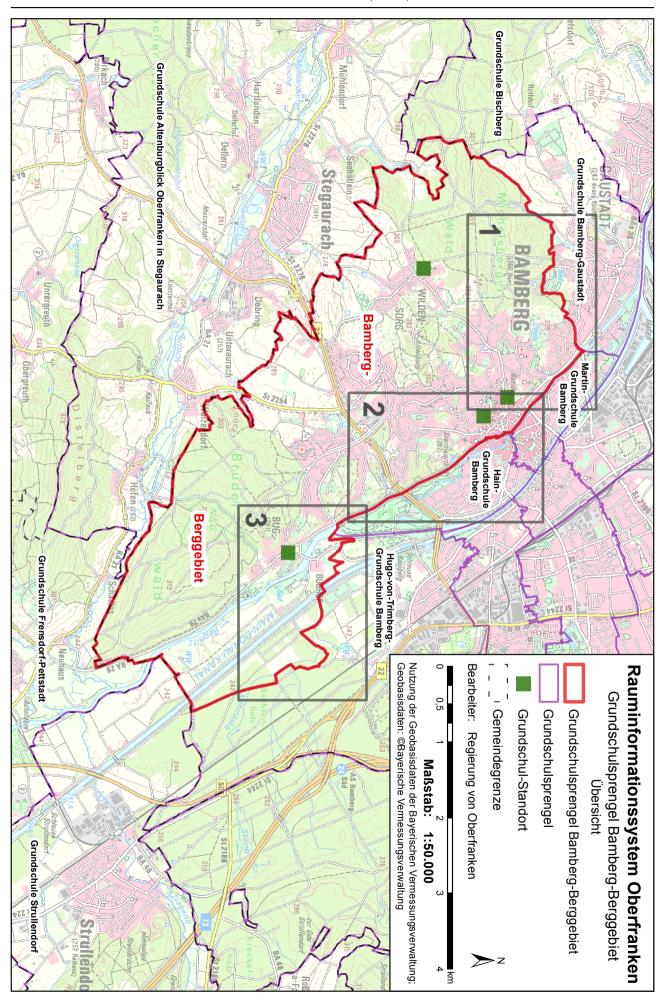
gemeinsamen Grenze der Gemarkungen Strullendorf und Bamberg bis zur südlichen Stadtgrenze. ³Von dort folgt sie dem Verlauf der Stadtgrenze in Richtung Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemarkung Gaustadt an der nördlichen Waldgrenze des Michelsberger Waldes und verläuft dann entlang der gemeinsamen Grenze der Gemarkungen Wildensorg und Gaustadt bis zum Bamberger Weg. ⁴Von hier aus folgt sie der Peter-Schneider-Straße (einschließlich) und der Frutolfstraße (einschließlich) bis zur Einmündung in die Schweinfurter Straße und verläuft dann in südostwärtiger Richtung entlang dem westlichen Ufer des linken Regnitzarmes bis zur Oberen Brücke (ausschließlich). 5Die Sprengelgrenze ist in den beigefügten Karten dargestellt. 6Die Karten sind Bestandteil dieser Verord-

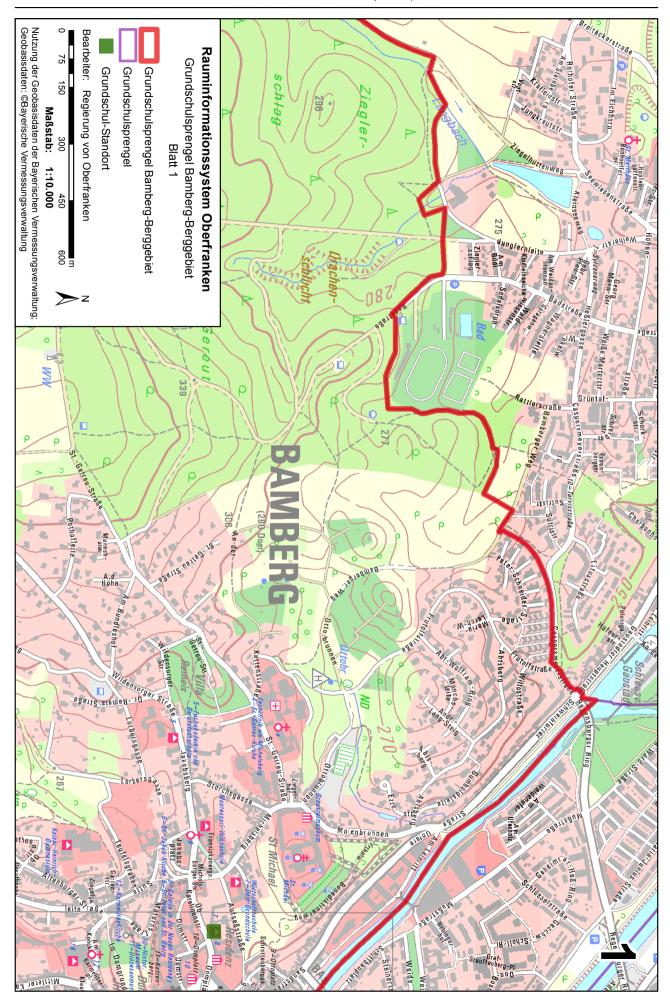
(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 7 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. September 1974 (RABI. S. 127) beschriebenen bisherigen Sprengel der Domschule Bamberg (Grundschule) sowie den in § 6 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. Juli 2011 (OFrABI. S. 89) beschriebenen bisherigen Sprengel der Grundschule Bamberg-Kaulberg.

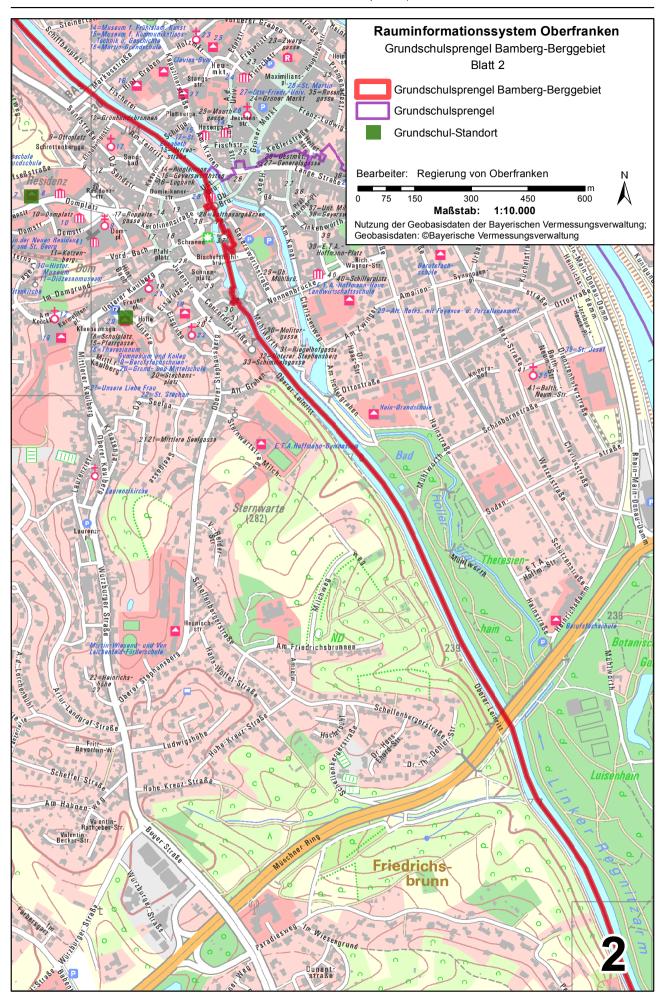
§ 2

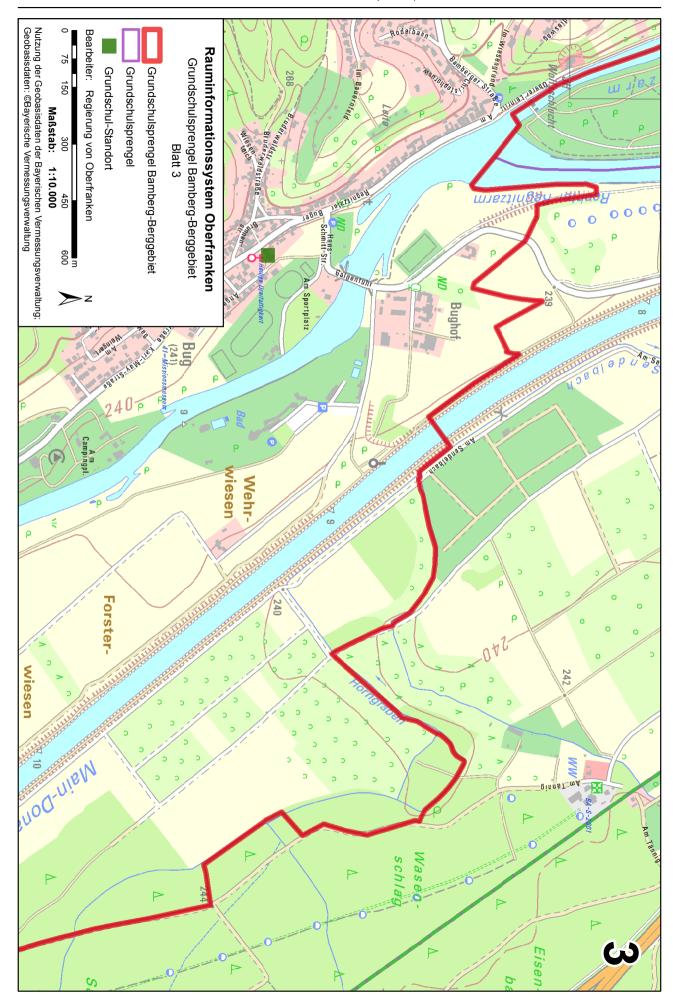
- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 treten außer Kraft:
- § 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Bamberg-Kaulberg (Grundschule), der Martinvolksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule), der Domvolksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Bamberg-Hain (Grundschule) sowie über die Errichtung der Volksschule Bamberg-Kaulberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Martinvolksschule (Grundschule und Teilhauptschule II), der Domvolksschule (Grundschule) und der Volksschule Bamberg-Hain (Grundschule) vom 18. September 1974 (RABI. S. 127)
- § 6 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Volksschule Bamberg-Gaustadt (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Bamberg-Am Heidelsteig (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Bamberg-Kaulberg (Grund- und Hauptschule) und der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) in jeweils eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehenden Hauptschulen sowie an die Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule) vom 4. Juli 2011 (OFrABI. S. 89)

Bayreuth, 18. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken Heidrun Piwernetz Regierungspräsidentin









Nr. 44 - 5103 - 1 - 27

Namensgebung für die Grundschule Stadelhofen

Verordnung über die Verleihung eines Namens an die Grundschule Stadelhofen

Vom 1. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 613) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Stadelhofen führt die Bezeichnung "Paradiestal-Grundschule Stadelhofen".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft

Bayreuth, 1. Oktober 2018 Regierung von Oberfranken Heidrun Piwernetz Regierungspräsidentin

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 8. Oktober 2018

Bayerisches Städtebauförderungsprogramm 2018; 77 Mio. € Städtebaufördermittel für die Ortsentwicklung in 112 oberfränkischen Kommunen - Regierung von Oberfranken erläutert die weiteren Schritte

112 Städte und Gemeinden in Oberfranken erhalten in diesem Jahr knapp 77 Mio. € aus dem Programm der Bayerischen Städtebauförderung. Die durch den Bayerischen Landtag bereitgestellten Fördergelder ermöglichen Sonderinvestitionen, wodurch die Gemeinden im ländlichen Raum besonders unterstützt werden können.

Nach den Haushaltsverhandlungen hat der Bayerische Landtag die Mittelbereitstellung beschlossen. Die Zuteilung der gesamten bayerischen Programmmittel an die Bezirksregierungen erfolgte am 28. September 2018 durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Die weiteren Schritte:

Es handelt sich hierbei um die allgemeine Zuweisung der Finanzhilfen an die Bezirksregierungen zur Mittelbewirtschaftung im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms, inklusive aller Förderinitiativen. Die in Oberfranken eingeplanten Kommunen erhalten nun eine sog. "Rahmenbewilligung", aus der die Kommunen entnehmen können, welcher finanzielle Rahmen für die von ihnen angemeldeten Projekte in 2018 bereitsteht. Da viele Kommunen mehrere Projekte angemeldet haben, können sie anhand des vorgegebenen finanziellen Rahmens nun entscheiden, welche Projekte konkret verwirklicht werden sollen. Anschließend kann die Antragstellung für die von der Kommune ausgewähl-

ten Einzelprojekte bei der Regierung von Oberfranken und deren Einzelbewilligung erfolgen.

Investiert werden soll in die Sanierung der Ortsmitten, in die Umnutzung von Leerständen, die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie in die Entsiegelung befestigter Flächen. Kurz gesagt in die Aufwertung der Lebens- und Standortbedingungen in Oberfranken unter besonderer Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes.

Am 15. Mai 2018 beschloss der Bayerische Ministerrat -neben der bereits laufenden Förderoffensive Nordostbayern, dem Brachen- und Militärkonversionsprogramm und dem Regelprogramm- weitere Sondermittel für die Stärkung der Ortszentren bereitzustellen. Ende Mai wurden die Richtlinien hierzu ergänzt und durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekanntgegeben:

Im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen" können nun zusätzlich innerörtliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen leisten, bezuschusst werden. Über die weitere Förderinitiative "Flächenentsiegelung" werden Maßnahmen gefördert, die der Entsiegelung befestigter Flächen dienen.

Im Einzelnen erhält Oberfranken im Jahr 2018 folgende Mittel aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm:

9 1 9	
Förderoffensive Nordostbayern	52,1 Mio. €
Förderinitiative "Innen statt Außen"	11,8 Mio. €
Förderinitiative "Flächenentsiegelung"	6,1 Mio. €
"Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen"	1,5 Mio. €
Sonderkontingent "Militärkonversion"	1,0 Mio. €
Bayerisches Städtebauförderungs- programm	4,3 Mio. €

Eine Aufstellung aller Kommunen und Maßnahmen in Oberfranken für das Programmjahr 2018 ist unter folgendem Link zu finden:

http://www.stmb.bayern.de/med/pressemitteilungen/regional/2018/M53/index.php.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt: am Mittwoch, 7. November 2018

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin).

Weiterer Beratungstermin am 5. Dezember 2018.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: <u>alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de</u>

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 31. Oktober 2018

Weiterer Beratungstermin am 28. November 2018

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 25. Oktober 2018

Weiterer Beratungstermin am 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Bayerische Architektenkammer BYAK Beratungsstelle Barrierefreiheit

Tel. 089/139 880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 18. Oktober 2018

Förderoffensive Nordostbayern: Weitere 12,4 Mio. € für den Landkreis Kulmbach

Im Landkreis Kulmbach konnten aus der Förderoffensive Nordostbayern, teils als Ergänzung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme, bereits 21 Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von etwa 10,5 Mio. € bewilligt werden. Größere Maßnahmen sind unter anderem die Revitalisierung der Mainleuser Spinnerei und die Sanierung des Jugendzentrums in der Stadt Kulmbach.

Auch im Jahr 2018 werden weitere 12,4 Mio. € Fördermittel in den Landkreis fließen. Drei Kommunen können sich bereits über einen Förderbescheid aus den aktuell zugewiesenen Fördermitteln freuen. Der Fördersatz beträgt 90 % der förderfähigen Kosten.

In Trebgast soll das seit 2015 überwiegend leerstehende ehemalige Bahnhofsgebäude durch die Ansiedlung einer dringend benötigten Tagespflegestation und sechs barrierefreie Wohnungen revitalisiert werden. Außerdem soll im Freibereich ein Mehrgenerationenspielplatz, der als zentraler Treffpunkt dient, entstehen. Im Jahr 2018 werden vom Freistaat 1.178.300 € Fördermittel für die Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Die seit Auflösung der Volksschule Wonsees überwiegend leerstehende Turnhalle soll umgebaut und in Zukunft für kommunale und karitative Zwecke genutzt werden. Im Zuge der Maßnahme wird auch das Umfeld neu gestaltet. Nach einer Zuwendung von 45.000 € in 2017 kommen in 2018 als weitere Rate 800.000 € Fördermittel hinzu.

Beim Schloss Thurnau kann die zunächst mit Bundesmitteln aus den "Nationalen Projekten des Städtebaus" finanzierte laufende Sanierung des Nordflügels für das Institut für Fränkische Landesgeschichte der Universitäten Bayreuth und Bamberg fortgesetzt werden. Im Jahr 2017 unterstützte der Freistaat die Maßnahme bereits mit 409.500 €. Mit dem Betrag von 1.139.000 € aus der Förderinitiative Nordostbayern wird ein weiterer Finanzierungsabschnitt ermöglicht – und damit die Revitalisierung dieses einmaligen ortsbildprägenden und identitätsstiftenden Schlossensembles.

Bezirksverwaltung

Pressemitteilung vom 15. Oktober 2018

Peter Meyer neuer Leiter der Hauptverwaltung des Bezirks Oberfranken

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat Peter Meyer im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten Dr. Günther Denzler zum leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltung des Bezirks Oberfrankens bestellt. Meyer ist derzeit noch Landtagsvizepräsident und tritt nach dem Ende der Legislaturperiode zum 6. November 2018 die Nachfolge des langjährigen Direktors Rudolf Burger an, der sich bereits im Ruhestand befindet.

Die Hauptverwaltung umfasst insgesamt acht Sachgebiete, die neben der Sozialverwaltung die gesetzlichen Aufgaben und die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse vollziehen. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz ist davon überzeugt, dass Peter Meyer die erfolgreiche Arbeit seines Vorgängers fortsetzen wird und wünschte ihm für die neue Aufgabe viel Erfolg und alles Gute.

"Wir freuen uns, mit Peter Meyer einen erfahrenen Verwaltungsfachmann und Juristen beim Bezirk Oberfranken begrüßen zu dürfen. Durch seine langjährige Tätigkeit bei der Regierung von Oberfranken verfügt Peter Meyer gerade im sozialen Bereich über weitreichende Kenntnisse und ist bayernweit bestens vernetzt", unterstreicht Bezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler.

Der 1963 in Wunsiedel geborene Jurist legte am dortigen Gymnasium 1982 das Abitur ab, um nach Jurastudium und Referendariat in Bayreuth Ende

1992 in den Dienst des Freistaats Bayern zu treten. Meyer war zunächst bei der Regierung von Oberfranken als Mitarbeiter im Sachgebiet für Landwirtschaftsrecht eingesetzt, um nach einer dreimonatigen Abordnung ans Landratsamt Kronach ab Mai 1993 als Mitarbeiter im Baurechtssachgebiet tätig zu sein. Von Anfang 1994 bis Ende 1996 war er bei der Landesanwaltschaft als Landesanwalt tätig. Es schlossen sich von 1997 bis Oktober 2001 knapp fünf Jahre als Abteilungsleiter für öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Forchheim an. Danach kehrte Meyer zur Regierung von Oberfranken zurück und war zunächst als Referent für Rechtsfragen des Naturschutzes eingesetzt, bevor er im März 2003 zum Leiter des Sozialsachgebietes ernannt wurde. Nach seiner Wahl in den Bayerischen Landtag im Oktober 2008 schied Meyer als Beamter aus und kehrt nun in den Dienst des Freistaats Bayern wieder zurück.

Buchanzeigen

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 100. Ergänzungslieferung, 114,49 €, JURION Onlineausgabe: 14,15 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 230. Ergänzungslieferung, 94,52 €, JURION Onlineausgabe: 11,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 135. Ergänzungslieferung, 119,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 178. Ergänzungslieferung, 155,94 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 178. Ergänzungslieferung, 140,87 €, JURION Onlineausgabe: 17,41 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Haftung und Entschädigung, 93. Ergänzungslieferung, 197,37 €, JURION Onlineausgabe: 24,39 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 147. Ergänzungslieferung, 122,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Personalvertretungsrecht in Bayern, 27. Ergänzungslieferung, 180,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 70. Ausgabe, 93,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 54. Ergänzungslieferung, 81,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 163. Ergänzungslieferung, 191,80 €, JURION Onlineausgabe: 23,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 144. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 42. Ergänzungslieferung, 251,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushalts- recht**, 111. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 17. Ergänzungslieferung, 80,88 €, JURI-ON Onlineausgabe: 10,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Wachsmuth: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare, 19. Nachlieferung, 54,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden